

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodex für Lieferanten der LINDE + WIEMANN Gruppe

Stand: Juni 2023 (Version 1.7)

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten der deutschen Standorte der Linde + Wiemann Gruppe, bestehend aus den folgenden Unternehmen

1. LINDE + WIEMANN SE & Co. KG
2. LINDE + WIEMANN Deutschland SE

(nachfolgend gemeinsam auch „L+W“ genannt)

gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware an L+W in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („AN“).

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennt L+W nicht an, es sei denn, L+W hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn L+W in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN Lieferungen von Waren des AN annimmt oder diese bezahlt. Geschäftsbedingungen des AN finden auch dann keine Anwendung, wenn L+W ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des AN an L+W und bis zur Geltung neuer L+W Einkaufsbedingungen.

2. Angebote, Bestellungen, Änderungen, Subunternehmer

2.1 Erstellt der AN aufgrund einer Anfrage von L+W ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von L+W zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im Fall der Angebotserstellung durch den AN kommt ein Liefervertrag erst durch ausdrückliche schriftliche Annahme eines Angebots des AN durch L+W zustande. Im Falle der Bestellung von L+W beim AN wird ein Liefervertrag durch Annahme der Bestellung durch den AN oder Bewirkung der Lieferung/Leistung durch den AN geschlossen.

2.2 Vergütungen für Besuche im Rahmen der Angebotserstellung oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht

2.3 Lieferverträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.4 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist L+W zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.5 Leistungen/Lieferungen, für die keine Bestellung oder schriftliche Annahme von L+W in Bezug auf das Angebot des AN vorliegt (vgl. Ziff. 2.1), verpflichten L+W nicht und sind von L+W nicht anzunehmen oder zu vergüten.

2.6 Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe seines Angebotes auf mögliche Mängel und Unvollständigkeiten (z.B. in der Anfrage von L+W) hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, der Auslegung, Planung und Konstruktion, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit sowie im Hinblick auf den Einsatzbereich („fit for purpose“) des Liefergegenstandes.

2.7 L+W kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit diese für den AN zumutbar sind. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Änderungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.8 Abweichungen und Änderungen am Liefergegenstand durch den AN sind nur zulässig, wenn der AN L+W darauf ausdrücklich schriftlich hinweist und sie von L+W vorab schriftlich bestätigt worden sind.

2.9 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) durch den AN bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von L+W, die L+W jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern kann. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Dritte nicht über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderliche Qualifikation verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

3. Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen (insgesamt „Fertigungsmittel“), die dem AN von L+W zur Verfügung gestellt werden, oder von L+W angefertigt werden, bleiben Eigentum von L+W und dürfen vom AN - ebenso wie die darauf gefertigten Produkte - nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Lieferung verwendet, vervielfältigt oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von L+W Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel im Auftrag von L+W vom AN hergestellt oder vom AN von Dritten beschafft und erhält der AN von L+W dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf L+W über. Bleibt der AN im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleiht L+W diese an den AN. Für Unterhalt, Instandhaltung und Versicherung an den Fertigungsmitteln sorgt in diesem Fall der AN auf eigene Kosten.

3.3 Die im Eigentum von L+W oder L+W Kunden stehenden Fertigungsmittel inkl. der aktuellen Dokumentation zum Fertigungsmittel sind auf Verlangen jederzeit an L+W auszuhändigen, verbleiben jedoch bis zu einem solchen Verlangen beim AN.

3.4 Von L+W zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden.

3.5 Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Der AN hat alle im Eigentum von L+W stehenden Fertigungsmittel eindeutig und nach Vorgaben von L+W als Eigentum von L+W oder Eigentum des L+W Kunden zu kennzeichnen.

3.7 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose (Fertigungs-) Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen, Betriebshandbücher, Wartungsvorschriften, Programme etc. sowie eine vollständige Dokumentation zur Verfügung zu stellen. L+W erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

4. Geheimhaltung

4.1 Alle durch L+W dem AN zugänglich gemachten geschäftlichen, technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind („geheimhaltungsbedürftige Informationen“), sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an L+W notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum von L+W. Unterlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für geheimhaltungsbedürftige Informationen, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren. Soweit sich der AN auf eine der vorstehenden Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht beruft, ist er für das Vorliegen dieser Ausnahme beweispflichtig.

4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem AN bestehen. Sie endet in keinem Fall vor dem Ablauf etwaiger Pflichten zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen (vgl. Ziff. 14.1 dieser Einkaufsbedingungen).

4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von L+W, des sonstigen Schriftwechsels oder der Bestand einer Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und L+W zu Werbezwecken ist ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung von L+W nicht gestattet.

4.4 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.

5. Schutzrechte und Urheberrechte

5.1 Der AN stellt L+W und Kunden von L+W von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen in Bezug auf die Liefergegenstände des AN – einschließlich aller seitens des AN zur Verfügung gestellter Dokumente, Abbildungen, technischer Unterlagen sowie geistigen Eigentums etc. - frei und trägt alle Kosten, die L+W in diesem Zusammenhang entstehen.

5.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen. Hierüber hat er L+W fortlaufend und unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist L+W berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit, ohne dass

L+W dies zu vertreten hat, hat er L+W die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

5.4 Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheidet der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist L+W berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einzuholen. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens, der durch den Rechtsmangel entstanden ist.

5.5 Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von L+W erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an L+W das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der AN hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig in mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in geeigneter Form zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er L+W unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen von L+W umzusetzen.

6.2 Der AN hat die technischen Spezifikationen von L+W, die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen), die EU-Maschinenrichtlinien und die sonstigen einschlägigen (Arbeits-) Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit L+W abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen /-vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und L+W nicht vereinbart, ist L+W auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird L+W den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

6.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (z.B. mit „D“) gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und L+W bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“), vereinbart werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird von L+W „Band 1 Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, des Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) in der jeweils aktuellsten Auflage empfohlen.

6.4 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen L+W und dem AN abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

7. Preise

7.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei dem in der Bestellung angegebenen Werk von L+W, verzollt, versteuert (DDP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

7.2 Sind entgegen 7.1 Preisvorbehalte im Einzelfall schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich L+W und AN darüber einig, dass L+W bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

7.3 Soweit in der Bestellung von L+W keine Preise festgelegt wurden, behält sich L+W die nachträgliche Prüfung und Genehmigung der in Rechnung gestellten Preise vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Liefervertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

7.4 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf L+W über.

8. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

8.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von L+W genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Im Rahmen der Anlieferung bei L+W durch den AN hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin bei L+W ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware an den Sitz der jeweils in der Bestellung angegebenen L+W Gesellschaft abzuliefern.

8.2 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin unabhängig von den Ursachen der Verzögerung nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich L+W mitzuteilen. Unterlässt der AN schuldhaft die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von L+W zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

8.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich L+W vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei L+W auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich L+W im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

8.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit L+W akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

8.6 Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei L+W anzuzeigen.

8.7 Wird der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, überschritten, zahlt der AN an L+W eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der jeweiligen Netto-Vergütung pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5% von der Gesamtvergütung (netto). Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten. Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist L+W nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung endgültig verweigert, die Parteien ein Fixgeschäft

vereinbart haben oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Fristsetzung entbehrlich machen.

8.8 Im Fall eines Lieferverzugs ist L+W ungeachtet der vorstehenden Rechte zudem berechtigt, während des Verzögerungszeitraums nach Wahl Vertragsprodukte aus anderen Quellen auf Kosten des AN zu beziehen und den Lieferabruf gegenüber dem AN um die so bezogene Menge an Vertragsprodukten ohne Haftung gegenüber dem AN zu verringern oder den AN verbindlich anzuweisen, die fehlenden Vertragsprodukte von dritten Quellen für L+W zu dem mit dem AN vereinbarten Preis zu beschaffen. Andersartige oder weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechte von L+W bleiben unberührt.

8.9 Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Vertragsprodukte durch L+W bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe.

9. Höhere Gewalt

9.1 Höhere Gewalt, das heißt Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit sowie unverschuldete Betriebsbehinderung, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von L+W schuldhaft herbeigeführt sind und länger als eine Woche andauern, lassen bei L+W die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bestandes des vorgenannten Hindernisses entfallen. L+W ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich eine Information an den AN zu geben und diesen über den Umfang und die Auswirkung der Störung zu unterrichten.

9.2 L+W ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf (vgl. Ziff. 9.1) verursachten Verzögerung bei L+W - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der berechtigten Interessen des AN (§ 315 BGB) - nicht mehr verwertbar ist.

10. Versandvorschriften

10.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll (= DDP, Ziff. 7.1). Bei Lieferungen, die ausnahmsweise ausdrücklich an ein anderes Lieferwerk oder eine Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. L+W trägt nur die reinen Frachtkosten.

10.2 Der Versand erfolgt - sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.

10.3 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden: Bestell-Nr. L+W, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Ringzahl, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. L+W behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN als nicht erfüllte Leistung zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch

den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

11. Rechnungserteilung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form durch den AN einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von L+W unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

11.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von L+W oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

11.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, spätestens binnen 60 Tagen nach Erbringung der Leistung durch den AN und Empfang der Rechnung durch L+W, netto.

11.4 Die Abrechnung zwischen L+W und AN kann, sofern dies vereinbart wurde, auch im Gutschriftverfahren vorgenommen werden. Informationen hierzu sind bei L+W erhältlich.

11.5 L+W ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die L+W und/oder einem mit L+W konzernmäßig (§ 15 ff. AktG) verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

11.6 Zahlungen von L+W bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung oder sonstigen Ansprüchen von L+W.

11.7 Bei fehlerhafter Lieferung ist L+W berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

11.8 Bei Vorauszahlungen von L+W hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.

11.9 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens L+W, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen L+W abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung aus Satz 1 als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen L+W entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. L+W kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

12. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

12.1 Die mit dem AN vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Liefervertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs durch den AN oder seine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation durch den AN gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, L+W kann mit nur unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

12.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von L+W wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

12.3 Der AN hat L+W für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, ist mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

12.4 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und L+W diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Auf erstes Anfordern von L+W ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit L+W abzuschließen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Wareingangskontrolle von L+W gemäß § 377 HGB insoweit auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Lieferung an die angegebene Versandadresse (Ziff. 10.1).

12.5 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die L+W aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, (i) wenn der AN die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, (ii) wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war (iii) oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

12.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht - auch beim Werkvertrag - grundsätzlich L+W zu, es sei denn, dem AN steht ein Recht zu, die von L+W gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern oder L+W wählt gegenüber dem AN eine unzumutbare Form der Nacherfüllung.

12.7 L+W hat im Falle der Nacherfüllung das Recht, diese vor Ort beim AN durch einen eigenen Mitarbeiter zu kontrollieren.

12.8 L+W kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann L+W in vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch nur kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

12.9 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer 10.2).

12.10 Wird L+W wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf ein mangelhaftes Vertragsprodukt zurückzuführen ist, ist L+W berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch das Vertragsprodukt verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die

Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von L+W für die Schadensabwicklung.

12.11 Im Übrigen haftet der AN unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit und für mittelbare Schäden.

12.12 L+W bzw. von L+W beauftragte Dritte sind berechtigt, ein Audit in den Produktionsstätten und Niederlassungen des AN bzw. der von diesem beauftragten Subunternehmer durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass Fabrikations- bzw. Herstellerverfahren, der Arbeitsfortschritt bei einem Liefergegenstand, Dokumentationsvorschriften und das Qualitätssicherungssystem des AN den Qualitätsanforderungen von L+W genügen. Der Zeitpunkt sowie das Verfahren eines Qualitätsaudits sind einvernehmlich festzulegen, wobei der AN L+W einen Audittermin innerhalb von spätestens einer Woche nach Ersuchen von L+W anbieten muss.

12.13 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und L+W auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

12.14 Rückgriffsansprüche von L+W gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB sowie § 445a BGB bleiben unberührt. L+W kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

13. Garantie

13.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von L+W nicht eingeschränkt.

13.2 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von L+W auch in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

14. Ersatzteilbelieferung

14.1 Der AN erkennt an, dass L+W in der Regel verpflichtet ist, seine Kunden weitere 15 Jahre nach Serienauslauf des entsprechenden Produkts mit allen Ersatzteilen für das Produkt zu beliefern. Der AN wird daher seine entsprechenden Betriebsmittel und Werkzeuge für das Produkt während der vorstehenden Frist nicht entsorgen bzw. nach Möglichkeit sicherstellen, dass er während der vorstehenden Frist in der Lage ist, geeignete Ersatzteile zu produzieren, wenn L+W diese benötigt.

14.2 Über den Preis für die Ersatzteile werden sich der AN und L+W jeweils bei Bedarf abstimmen, dabei jedoch grundsätzlich den ursprünglichen Serienpreis als Orientierungsmaßstab ansetzen.

14.3 Wird die Ersatzteilproduktion des AN eingestellt, so verpflichtet sich der AN auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an L+W herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. L+W verpflichtet sich, diese Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen.

15. Schwermetallverbot

15.1 Der AN verpflichtet sich, an L+W nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

15.2 Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, L+W auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

16. REACH-Verordnung

16.1 Der AN ist verpflichtet, bei allen Lieferungen an L+W die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-Verordnung“) resultierenden Vorgaben und Anforderungen einzuhalten, insbesondere muss die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. L+W ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom AN gelieferte Ware einzuholen.

16.2 Der AN sichert zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- (a) Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
- (c) der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung; oder
- (d) RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches

enthalten. Sofern aus Sicht des AN diesbezügliche Zweifel bestehen, hat er L+W hierüber vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

16.3 Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, ist der AN verpflichtet, L+W dies vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen und L+W alle gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in dieser Liste aufgenommen werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Liste. Vorstehender 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

16.4 Sofern L+W aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens die angeforderten Informationen zu erteilen.

17. Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

17.1 Hat der AN Bedenken gegen die von L+W gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN L+W dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.2 Bietet der AN ein Produkt an, welches L+W bereits bei ihm bezogen hat, so muss er ungeachtet weitergehender Hinweispflichten unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

17.3 Der AN hat L+W aufgrund von § 3 Abs. 2 ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- (a) die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- (b) seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- (c) seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- (d) die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

18. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance, Verhaltenskodex für Lieferanten

18.1 Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit L+W eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der AN sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der AN wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 18.1 prüfen.

18.2 Für den Fall, dass L+W von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens des AN, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN L+W von diesen Ansprüchen frei.

18.3 Darüber hinaus haftet der AN gegenüber L+W für jeden Schaden, der L+W aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 18.1 entsteht.

18.4 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

18.5 L+W hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. L+W erwartet daher, dass der AN im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit L+W die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet L+W, dass der AN diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

18.6 Ergänzend gilt der nachfolgend zu diesen Einkaufsbedingungen aufgeführte Verhaltenskodex für Lieferanten der L+W Gruppe (*Supplier Code of Conduct*).

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von L+W gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpfichtungen beider Teile Dillenburg.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der LINDE + WIEMANN SE & Co. KG in Dillenburg. L+W kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

20. Insolvenz/Rücktritt/Change-of-Control

20.1 L+W ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des AN so wesentlich verschlechtern, dass wahrscheinlich ist, dass der AN seine Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird, z.B. wenn sich das Creditranking des AN bei anerkannten Bewertungsagenturen wie z.B. Creditreform, Moodys, Fitch etc. so wesentlich verschlechtert, dass L+W berechtigterweise und unter Berücksichtigung der Interessen des AN davon ausgehen kann, dass der AN seine Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird. Eine solche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn der Bonitätsindex des AN bei Creditreform unter 499 sinkt oder das Rating bei internationalen Agenturen (Moodys, Fitch etc.) auf CCC (bzw. dessen Äquivalent) oder schlechter sinkt;

20.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von L+W bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der L+W entstandene Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

20.3 Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Zusammenarbeit sowie die Ausführung und Erfüllung des Liefervertrages, die L+W im Rahmen der Durchführung des Liefervertrages erwarten kann, wesentlich zu beeinträchtigen, ist L+W berechtigt - ohne dass L+W dafür Kosten entstehen - von bereits abgeschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten.

20.4 Dem AN ist bewusst, dass seine Lieferungen/Leistungen in der Regel für den Einsatz bei den Endkunden von L+W in der Automotive-Branche bestimmt sind. L+W behält sich daher - unabhängig von sonstigen gesetzlichen Ansprüchen - vor, Bestellungen beim AN zu kündigen, zu unterbrechen oder auszusetzen, wenn Endkunden gegenüber L+W Lieferungen/Leistungen kündigen, unterbrechen oder aussetzen. L+W wird den AN hierüber unverzüglich schriftlich informieren und auf Anfordern geeignete Nachweise vorlegen. Im Falle der Kündigung durch L+W wird der AN sämtliche Arbeiten und/oder sonstige kostenauslösende Maßnahmen unverzüglich einstellen, es sei denn, sie sind - nach Abstimmung mit L+W - zur Erhaltung bereits vorliegender Arbeitsergebnisse zwingend erforderlich. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen wird der AN dokumentieren. L+W übernimmt - neben den Kosten für bereits gelieferte/erbrachte Lieferungen/Leistungen - zudem die Kosten für Rohmaterial, das der AN aufgrund schriftlicher Freigabe von L+W oder aufgrund eines ausdrücklichen von L+W als verbindlich gekennzeichneten Forecasts bereits angeschafft hat. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Der AN ist zudem verpflichtet, L+W im Falle einer Kündigung alle relevanten Unterlagen zum Vertrag in geordneter Zusammenstellung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Verfügung zu stellen.

21. Anwendbares Recht/Vertragssprache

21.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

21.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

22. Sonstiges/Datenschutz

22.1 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch L+W. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.

22.2 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten.

II.

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) der LINDE + WIEMANN Gruppe

1. Präambel

LINDE + WIEMANN bekennt sich zu einer ethisch, sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ethischen, sozialen und ökologischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Dazu gehört auch die Bereitschaft unserer Lieferanten, an Audits teilzunehmen, notwendige Verbesserungen vorzunehmen oder diesen Verhaltenskodex für Lieferanten an Unterlieferanten weiterzugeben.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1. Soziale Verantwortung

2.1.1. Einhaltung der Menschenrechte

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu achten und ihre Einhaltung zu fördern. LINDE + WIEMANN wirkt bei allen geschäftlichen Aktivitäten im eigenen Einflussbereich darauf hin, dass sie, ihre Geschäftspartner und ihre Lieferanten keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder sich daran beteiligen.

Soweit im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Dienstleistungen potenzielle Risiken für Menschenrechtsverteidiger entstehen, wendet sich LINDE + WIEMANN gegen jede Art von Einschüchterung, Bedrohung, Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern und erwartet gleiches von ihren Lieferanten.

2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Wir stellen sicher, dass weder Zwangsarbeit noch andere Formen moderner Sklaverei (Leibeigenschaft und Zwangsarbeit oder Menschenhandel) geduldet werden, d.h:

- Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (ILO 29), sowie
- alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken (z. B. das Verlangen überhöhter Gebühren und das Zurückhalten von Dokumenten), Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung (z. B. Schuldknechtschaft und Gewaltanwendung) im Arbeitsumfeld, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Demütigung.

Jeder muss die Möglichkeit haben, nach eigenem Entschluss zu arbeiten und das Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist frei zu beenden. Es dürfen keine Löhne oder Spesen einbehalten werden, es dürfen keine Gebühren im Einstellungsverfahren erhoben werden, und die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers darf nicht durch die Einbehaltung von Ausweispapieren eingeschränkt werden.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Wir ermutigen unsere Lieferanten, in ihrem eigenen Einflussbereich auf die Beseitigung von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit hinzuwirken, z. B. durch ergänzende Maßnahmen (gemäß ILO-Empfehlung 203) oder Kooperationen (z. B. durch Initiativen) und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

2.1.3. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen; unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

LINDE + WIEMANN hält dabei die nachfolgenden Anforderungen ein und erwartet dasselbe auch von seinen Lieferanten:

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182).
- Das Mindestalter für die Beschäftigung richtet sich nach dem nationalen Recht des Lieferlandes und liegt bei mindestens 15 Jahren (ILO 138).
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind minderjährig und damit schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. Überstunden oder Nachtschichten (ILO 138).

Auf dieser Grundlage wird das Alter der Beschäftigten und der Bewerber überprüft. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung und Ausbildung nicht behindert werden. Daher muss ihre Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sein.

Wir verpflichten uns, die Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit klar und offen mit unseren Subunternehmern zu kommunizieren. Wir ermutigen sie, das Gleiche zu tun, damit Kinderarbeit in jeder Form verhindert wird.

2.1.4. Faire Entlohnung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Die Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien der gesetzlichen Sozialleistungen entsprechen.

2.1.5. Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.1.6. Vereinigungsfreiheit

LINDE + WIEMANN garantiert die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen. Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter die Arbeitsbedingungen offen mit der Unternehmensleitung diskutieren können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht der Mitarbeiter, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, einen Vertreter zu bestimmen und in eine solche Gewerkschaft gewählt zu werden, wird respektiert.

Deshalb erwartet LINDE + WIEMANN von seinen Lieferanten folgendes:

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihnen Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.1.7. Diskriminierungsverbot

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen.

Die Diskriminierung Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die volle Entfaltung und Förderung der Frauen sicherzustellen und ihnen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit den Männern zu garantieren. Die Frauen haben Anspruch auf politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung.

2.1.8. Ethische Personalbeschaffung

Unsere Mitarbeiter werden rechtmäßig, im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und auf faire und transparente Weise unter Achtung der Menschenrechte eingestellt. Im Einstellungsprozess stehen Integrität, Transparenz, Vertrauen und Leistung an erster Stelle. LINDE + WIEMANN pflegt eine offene und transparente Kommunikation mit den Bewerbern und begegnet ihnen mit Respekt und Ehrlichkeit. Die Rekrutierung basiert auf unvoreingenommenen Kriterien und standardisierten Prozessen, die Chancengleichheit für alle Bewerber gewährleisten.

2.1.9. Respekt am Arbeitsplatz

Jeder bei LINDE + WIEMANN sollte sich stets wertgeschätzt und respektiert fühlen. Deshalb erwarten wir von jedem von uns, dass wir nichts sagen oder tun, was demütigend, herablassend, beleidigend oder anderweitig respektlos gegenüber unseren Kollegen ist. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für unsere Motivation und unser Engagement bei der Arbeit.

Jegliche harte und unmenschliche Behandlung – oder die Androhung einer solchen Behandlung – einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder Beschimpfung von Mitarbeitern ist inakzeptabel und wird nicht geduldet. Es wird nicht akzeptiert, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz beleidigenden, missbräuchlichen oder anderen unerwünschten Verhaltensweisen ausgesetzt werden, die die persönliche Würde des Opfers verletzen oder ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Umfeld für das Opfer schaffen.

2.1.10. Schutz der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Völker

LINDE + WIEMANN respektiert die Rechte der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerung, die von den Aktivitäten an den LINDE + WIEMANN Standorten betroffen sein können, und berücksichtigt die lokalen Auswirkungen ihrer Aktivitäten. Diese Rechte werden in der gesamten Lieferkette gemäß der "*United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People*" (Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker) respektiert, gefördert und geschützt. LINDE + WIEMANN vermeidet durch geeignete Maßnahmen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und den Lebensunterhalt der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerung.

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, die Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker nicht illegal zu erzwingen und sich nicht an Land Grabbing zu beteiligen. Vor dem Erwerb von Land, Wald oder Wasser muss LINDE + WIEMANN die freie, vorherige und informierte Zustimmung der bisherigen Landnutzer einholen und eine angemessene Entschädigung sicherstellen. Darüber hinaus beachtet LINDE + WIEMANN bei ihren Aktivitäten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung der indigenen Völker gemäß der ILO-Konvention Nr. 169.

2.1.11. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Als Arbeitgeber sorgt LINDE + WIEMANN für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der geltenden nationalen Vorschriften und unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes.

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.2. Ökologische Verantwortung

2.3.1. Verantwortung für die Umwelt

LINDE + WIEMANN handelt im Hinblick auf Umweltfragen nach dem Vorsorgeprinzip. Es werden Initiativen für mehr Umweltverantwortung ergriffen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien gefördert.

LINDE + WIEMANN hält sich an alle nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze, die für den jeweiligen Standort gelten. Dazu gehört die Berücksichtigung des Verbots der rechtswidrigen Räumung und des Verbots der rechtswidrigen Entziehung von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Bebauung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Darüber hinaus achtet LINDE + WIEMANN auf die Erhaltung der Boden-, Luft- und Wasserqualität sowie auf die Minimierung von Emissionen, Schadstoffen und belastenden Abwässern und die sachgerechte Entsorgung von Abfällen.

LINDE + WIEMANN trägt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei, indem Beeinträchtigungen der Natur und der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten durch Lärm, Verschmutzung, Flächenverbrauch und Abholzung so weit wie möglich vermieden werden.

2.3.2. Dekarbonisierung

LINDE + WIEMANN ergreift Maßnahmen zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten CO₂e-Emissionen (auch in der vorgelagerten Wertschöpfungskette). Dazu gehört zum Beispiel der Einsatz von Ökostrom und erneuerbaren Energien.

2.3.3. Umweltverträgliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört auch ein proaktiver Ansatz zur Vermeidung oder Minimierung der Folgen von Unfällen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Besonderer Wert wird auf die Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien gelegt – gekennzeichnet durch den Einsatz von Emissionsminderungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingstrategien.

2.3.4. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies umfasst den gesamten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert werden. Für sie muss ein Gefahrstoffmanagement eingerichtet werden, damit sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, recycelt oder wiederverwendet und durch geeignete Verfahren entsorgt werden können.

2.3.5. Produktsicherheit und Qualität

Alle Produkte und Dienstleistungen müssen bei der Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für den vorgesehenen Zweck sicher verwendet werden.

2.3.6. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.3.7. Tierschutz

LINDE + WIEMANN gefährdet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht den Tierschutz. Es werden keine tierischen Produkte verwendet, verarbeitet oder ähnliches. Tierversuche werden nicht durchgeführt.

Damit werden die national und international geltenden Vorschriften zum Tierschutz und zu Tierversuchen, wie das deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Tierversuchsrichtlinie), eingehalten.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten und Beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Unterschlagung, Insolvenzdelikten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen und dabei eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für ihn und die Geschäftsbeziehung mit LINDE + WIEMANN geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Es werden Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung von Standards angewandt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

2.3.2. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen im Umgang mit Geschäftspartnern ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

2.3.4. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.3.5. Korruption und Bestechung

Kein Mitarbeiter darf von Personen oder Unternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit LINDE + WIEMANN anstreben oder unterhalten, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Dies gilt nicht für die Annahme von handelsüblichen Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert.

2.3.6. Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Regierungen und internationale Organisationen können zeitweilige Beschränkungen, wie z.B. Embargos oder Wirtschaftssanktionen, verhängen, die bestimmte geschäftliche Transaktionen für Länder oder Einzelpersonen betreffen. LINDE + WIEMANN respektiert die internationalen Vorschriften und beteiligt sich nicht an Transaktionen oder Geschäften mit Waren oder Technologien, die von Beschränkungen betroffen sind.

2.3.7. Finanzielle Verantwortung

Bei LINDE + WIEMANN werden wichtige Geschäftsprozesse ordnungsgemäß dokumentiert und relevante Finanzinformationen aufgezeichnet, um die Geschäftsvorgänge mit vollständigen Berichten wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Buchhaltungs- oder Finanzdaten erfassen oder übermitteln, Kennzahlen berechnen und übermitteln oder andere Arten von Informationen verwalten und verbreiten, müssen sicherstellen, dass diese Daten, Kennzahlen und Informationen genau, zuverlässig und wahrheitsgemäß sind.

2.3.8. Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

LINDE + WIEMANN setzt keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte ein, wenn durch den Einsatz solcher Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib und Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden.

2.3.9. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Bei Zweifeln an der Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen und zur Vermeidung unzulässiger Handlungen muss sich der Mitarbeiter an einen direkten Vorgesetzten/Manager oder bei Vorliegen begründeter Umstände an den/die für das Unternehmen zuständigen Compliance Officer wenden.

LINDE + WIEMANN versichert, dass alle Mitarbeiter, die eine Beschwerde melden, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen innerhalb des Unternehmens geschützt werden. Whistleblower müssen keine Entlassung befürchten..

2.3.10. Vertraulichkeit und Datenschutz

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, personenbezogene Daten zu schützen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Bei der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten sind die geltenden Datenschutzgesetze zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in der LINDE + WIEMANN Datenschutzrichtlinie.

LINDE + WIEMANN Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Stakeholdern des Unternehmens über finanzielle und nicht-finanzielle Informationen kommunizieren, sind verpflichtet, dies offen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu tun.

Der Lieferant verpflichtet sich, die angemessenen Erwartungen seiner Auftraggeber, Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz privater Informationen zu erfüllen. Der Lieferant hält sich bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten an die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und an staatliche Vorschriften.

2.3.11. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.12. Integrität, Bestechung und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur

Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber das Unternehmen dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber das Unternehmen den Vertrag die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. Kenntnisaufnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.